ZBB 2011, 408

GmbHG § 11 Abs. 2, § 9a Abs. 1

Haftung des Handelnden bei Vorrats- oder Mantel-GmbH nur für vor Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung ohne Zustimmung aller Gesellschafter vorgenommene Geschäfte

BGH, Urt. v. 12.07.2011 – II ZR 71/11 (LG Stendal), ZIP 2011, 1761 = EWiR 2011, 639 (Nolting)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei einer wirtschaftlichen Neugründung einer Vorrats- oder Mantelgesellschaft kommt eine Haftung der handelnden Personen analog § 11 Abs. 2 GmbHG nur dann in Betracht, wenn die Geschäfte vor Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung aufgenommen worden sind und dem nicht alle Gesellschafter zugestimmt haben.

2. Versichert der Geschäftsführer bei der Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung der Wahrheit zuwider, dass sich das Stammkapital endgültig in seiner freien Verfügung befindet, haftet er analog § 9a Abs. 1 GmbHG.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG